

Cloppenburg, den 12.05.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz	27.05.2025	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2025	nicht öffentlich
Kreistag	26.06.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Abfallwirtschaft, Erhöhung der Abfallgebühren ab 2026 mit Neufassung der Abfallgebührensatzung

Sachverhalt:

Der Landkreis Cloppenburg erhebt Gebühren für die Abfallentsorgung auf Basis der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 26.04.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 25.09.2018“.

In den vergangenen Jahren hat der Landkreis Cloppenburg die Abfallgebühren viermal in Folge senken können:

- Zum 01.01.2009 wurden die Gebühren für die Restabfalltonnen um 12 % und für die Komposttonnen um 14 % bis zu 19 % je nach Behälter ermäßigt.
- Zum 01.01.2013 wurden die Gebühren für alle Komposttonnen um 16,7 % ermäßigt.
- Zum 01.01.2014 wurden die Gebühren für die Restabfalltonnen um 6,5 % ermäßigt.
- Zum 01.01.2019 wurden die Gebühren für die Restabfalltonnen um 4,7 % und für die Komposttonnen um 4 % ermäßigt.

Seit dem 01.01.2019 gelten die Gebühren für die Komposttonnen und für die Restabfalltonnen in unveränderter Höhe. Die Grundgebühr hat seitdem eine Höhe von 48,00 EUR je Restabfall-behälter. Die bisherigen Gebühren je Behältervolumen und Abfuhrhythmus sind der **Anlage 1a** zu entnehmen.

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage

In den Jahren 2021 und 2022 konnte aufgrund der günstigen Erlös- und Ausgabesituation (Altpapiererlöse usw.) der Gebührenaussgleichsrücklage ein Betrag von mehr als 2 Mio. EUR zugeführt werden. Seit dem Jahr 2023 wird die Gebührenaussgleichsrücklage wieder schrittweise für Aufwendungen der Abfallwirtschaft verbraucht. Am Ende des Jahres 2025 wird nach der aktuellen Bedarfsberechnung die Gebührenaussgleichsrücklage einen negativen Betrag von 0,9 Mio. EUR ausweisen.

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 - 2027 ergibt einen zusätzlichen Gebührenbedarf in Höhe von 3,5 Mio. EUR für das Jahr 2025 und 3,6 Mio. EUR für das Jahr 2026 sowie 4 Mio. EUR für das Jahr 2027. Die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage für 2021 - 2027 sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Die genannten Gebührenbedarfe entsprechen der Entnahme aus der Rücklage. Der Bestand

der Gebührenausschleichsrücklage lässt keine Entnahmen in dieser Höhe mehr zu. Aufgrund der ermittelten Zahlen und der dargestellten Entwicklung der Gebühren-bedarfe sind die Abfallgebühren anzuheben und die Gebührensätze in der Abfallgebühren-satzung anzupassen.

Folgende Aspekte wirken sich wesentlich auf die aktuelle Gebührenkalkulation aus:

- Lohnkostensteigerungen
- Preissteigerungen durch vertragliche Preisgleitklauseln
- Allgemeine Preisentwicklungen
- Erhebung einer CO²-Abgabe erstmalig für die Abfallverbrennung
- Mautgebühren
- Steigerung des Verbraucherpreisindex von 2020 bis 2025 um 21,5 %

Kalkulation der Abfallbehältergebühren und der Selbstanlieferungsgebühren

Die Kalkulation der Kosten und Erträge (siehe **Anlage 2**) erstreckt sich über die Jahre 2025 – 2027. Die Kosten in der Abfallwirtschaft sind über folgende Behältergebühren in Höhe von 13,9 Mio. EUR zu finanzieren, diese teilen sich auf in

Restabfalltonnen und Restabfallcontainer inkl. Grundgebühr	mit rund 11.200.000 EUR
Biotonne bis 240 Liter	mit rund 2.650.000 EUR

Bei der Kalkulation der vorgeschlagenen Gebühren wurden auch die bislang geltenden Vorgaben wie folgt angewandt und berücksichtigt:

- Da über 80 % der Kosten in der Abfallentsorgung unabhängig von der tatsächlichen Abfallmenge anfallen (sog. fixe Kosten), werden Grundgebühren erhoben. Die festzusetzende Grundgebühr kann nur zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten dienen und ist in angemessener Höhe zu bestimmen. Die Gebührenbelastung aus der Grundgebühr darf nicht mehr als 50 % der gesamten Gebührenbelastung ausmachen, wobei diese Aussage für den Durchschnitts- bzw. Regelfall gilt und nicht bei allen denkbaren Gruppen von Gebührenpflichtigen zutreffen muss (gilt hier nicht bei der 60 l- Restabfalltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr). Die verbleibenden Kosten werden linear entsprechend der Größe des Restabfallbehälters verteilt.
- Die kalkulierte Grundgebühr entspricht wie bisher 35 % der Abfallentsorgungskosten.
- Bei der Restabfalltonne bis 240 Liter wird die einfache Grundgebühr je Restabfalltonne und bei den Restabfallcontainern mit 1.100 Liter die doppelte Grundgebühr je Restabfallcontainer erhoben. Die restlichen Kosten werden linear entsprechend dem Abfuhrhythmus und Behältervolumen verteilt.
- Bei der Biotonne werden die Kosten linear entsprechend der Größe der Biotonne verteilt.
- Die Papiertonne ist gebührenfrei. Für eine weitere Papiertonne ist eine Gebühr zu entrichten.
- Es wurden die Behälterzahlen von Januar 2025 zugrunde gelegt.
- Es sind kalkulatorische Zinsen berücksichtigt.
- Es konnten Guthabenzinsen seit 2023 wieder berücksichtigt werden.
- Der Zinssatz der Betriebsabrechnung beträgt 1,1 %.
- Es erfolgt eine lineare Verzinsung.
- Die Kalkulation der Abschreibungen erfolgt anhand Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Eine zweimalige kostenlose Annahme von Grünschnitt je Haushalt und Jahr (Grünschnittkarte), welche im Jahr 2021 eingeführt wurde, ist berücksichtigt.

- Eine zweimalige kostenlose Annahme von Sperrmüll je Haushalt und Jahr (Sperrmüllkarte) als Lenkungsfunktion ist enthalten.

Ab dem **01.01.2026** werden die in **Anlage 1a** dargestellten Gebührensätze für die Grundgebühr und Behältergebühren vorgeschlagen. In den Jahresgebühren ist je Restabfalltonne eine Grundgebühr in Höhe von 66,50 (vorher 48 EUR) enthalten.

Für einen durchschnittlichen Vier-Personenhaushalt mit einer zweiwöchentlichen Abfuhr eines 80 Liter Restabfallbehälters und einer 80 Liter Biotonne beträgt die bisherige Gebühr **155,20 EUR** und zukünftig **202,50 EUR**, dieses entspricht einer Steigerung von **30,4 %**.

Ein Gebührenvergleich mit benachbarten Landkreisen ist aus der **Anlage 4** zu entnehmen.

Neben der Erhöhung der Behältergebühren wird eine Anpassung der **Selbstanlieferungsgebühren** empfohlen. Baum- und Strauchschnitt und sonstige Park- und Gartenabfälle werden auf den Entsorgungsanlagen (Entsorgungszentren in Stapelfeld und Sedelsberg und 11 Wertstoffsammelstellen in den Städten/Gemeinden) immer nach Volumen berechnet. Bei allen anderen gebührenpflichtigen Abfällen wird die Gebühr nach Stückzahl ermittelt oder es gibt eine „Gebühr für Kleinanlieferungen“, d.h. bei Mengen bis zu einem Kubikmeter wird pauschal abgerechnet. Erst bei Mengen von mehr als einem Kubikmeter erfolgt die Abrechnung nach Gewicht.

Um zu verhindern, dass gewerbliche Abfallerzeuger kostengünstig zu Lasten der privaten Haushalte entsorgen, ist es erforderlich einige Gebühren nach Gewichtstonne anzuheben, um hier wieder kostendeckend zu sein. So ist z.B. der Entsorgungspreis für Sperrmüll und Asbestabfälle gestiegen. Es wurden Abfallarten hinzugefügt und mit einer eigenen Gebühr versehen wie Bitumendachpappe und Dämmmaterial (KMF-Material). Deren Anlieferung ruft einen hohen Aufwand hervor und wurde bislang unter Baustellenabfälle abgerechnet. Bei anderen Abfällen wie z. B. Reifen soll die Gebühr attraktiv bleiben (Lenkungsgebühr).

Bei der Gebührenfestsetzung wurde zudem wegen des Handlings vor Ort ein gleichbleibender Betrag für pauschal angelieferte Abfälle ermittelt (200 EUR/t bzw. 24 EUR je m³).

Die Kosten für die Grünabfallentsorgung entsprechen zunehmend nicht dem tatsächlichen Aufwand. Haushalte haben weiterhin die Möglichkeit zweimal im Jahr kostenlos Grünschnitt über die Grünschnittkarte anzuliefern. Bislang wurden die angelieferten Grünabfälle beim Entsorgungszentrum Stapelfeld zusammen mit dem Bioabfall aus den Biotonnen im kreiseigenen Kompostwerk in Stapelfeld verarbeitet. Mit der Stilllegung des Kompostwerkes zum 31.12.2023 werden alle selbstangelieferten Grünabfälle von den Entsorgungszentren und den Wertstoffhöfen zu einer Verwertungsanlage nach Ganderkesee verbracht.

Für die Grünabfallannahme werden nachfolgende einheitliche Gebühren vorgeschlagen. Diese und alle weiteren Gebühren zur Selbstanlieferung sind aus der **Anlage 1b** zu entnehmen.

Grünabfall (Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Park- und Gartenabfälle)

bis 0,25 m ³	pauschal	2,50 EUR	(bisher 1,25 bzw. 2,50EUR)
> 0,25 m ³ - 0,50 m ³	pauschal	5,00 EUR	(bisher 2,50 bzw. 5,00EUR)
> 0,50 m ³ - 1,00 m ³	pauschal	10,00 EUR	(bisher 5,00 bzw. 10,00EUR)
> 1,00 m ³	pauschal	10,00 EUR/m ³	(bisher 5,00 bzw. 10,00EUR)

Die Neufassung der Abfallgebührensatzung sowie eine Synopse sind als **Anlage 5 und 6** beigefügt. Es werden alle Gebührentatbestände wie oben dargelegt geändert. Es sind redaktionelle und textliche Anpassungen enthalten. Es werden Abfallarten wie z. B. Bitumendachpappe und Dämmmaterial hinzugefügt, dafür Straßenkehrsicht entnommen. Statt der Aufführungen von Ziffern und Buchstaben werden zur besseren Lesbarkeit die Abfallarten genannt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung) laut Anlage 6 zu beschließen. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung) vom 26.04.2005 in Form der 5. Änderungs-satzung vom 25.09.2018 wird aufgehoben.

Finanzierung:

PSP-Element (Produkt) P1.537100

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1a

Kalkulation der Abfallbehältergebühren ab dem 01.01.2026

Anlage 1b

Selbstanlieferungsgebühren ab dem 01.01.2026

Anlage 2

Gebührenkalkulation mit Kosten und Erlösen der Jahre 2025 bis 2027

Anlage 3

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage anhand von Aufwendungen und Erträgen der Jahre 2021 bis 2027 – ohne Gebührenanpassung-

Anlage 4

Gebührenvergleich zu benachbarten Landkreisen

Anlage 5

Synopse der Satzungstexte der 5. Änderungssatzung vom 25.09.2018 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung) zur Beschlussempfehlung

Anlage 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung) in der heutigen Beschlussfassung